

## **Ausbildungsförderung nach dem BAFöG für Auslandsaufenthalte in der gymnasialen Oberstufe**

Frage in der Sitzung der Deputation für Bildung (staatlich) am 09.09.2010

unter Verschiedenes

### 1. Problem / Frage:

Der Abgeordnete Rohmeyer, Fraktion der CDU, bittet für die Deputation für Bildung um einen Bericht, ob es zutrifft, dass eine Förderung durch Schüler-BAföG für ein Auslandsschuljahr in Klasse 11 des G8 nicht möglich ist und dies nicht mit der Empfehlung in der Broschüre „Die GyO im Lande Bremen. Wege zum Abitur. Schuljahr 2010/11“ in Einklang steht.

Es soll dargelegt werden, ob es Bemühungen seitens des Ressorts oder von anderer Seite in der KMK gibt, diesen Widerspruch kurzfristig aufzulösen oder eine entsprechende Neuregelung anzustreben.

### 2. Lösung / Antwort:

Es trifft zu, dass unter den rechtlichen Rahmenbedingungen zurzeit eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für ein Auslandsschuljahr in Jahrgang 11 des achtjährigen zum Abitur führenden Bildungsgangs nicht möglich ist.

Da im 11. Jahrgang dieses Bildungsgangs bereits Leistungen für das Abitur erbracht werden, findet schulrechtlich keine Anrechnung des im Ausland verbrachten Schuljahres statt. Das erste Jahr der Qualifikationsphase wäre daher zu wiederholen.

Da § 5 Abs. 2 Nr. 1 BAföG voraussetzt, dass der Besuch der ausländischen Ausbildungsstätte der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und zumindest ein Teil der Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann, kann ein Auslandsschulbesuch entsprechend der Anrechenbarkeitsvermutung in Tz. 5.2.9 BAföGVwV im achtjährigen zum Abitur führenden Bildungsgang nur im zehnten Schuljahr gefördert werden.

Die Broschüre „Die GyO im Lande Bremen. Wege zum Abitur. Schuljahr 2010/11“, die den Auslandsaufenthalt im achtjährigen zum Abitur führenden Bildungsgang *nach der Einführungsphase* empfiehlt, wurde unter pädagogischen Gesichtspunkten erstellt, weil die Schüle-

rinnen und Schüler im verkürzten Bildungsgang nach der Jahrgangsstufe 9 noch sehr jung sind (in der Regel zwischen 14 und 15 Jahren). Einen Hinweis auf ausbildungsförderungsrechtliche Konsequenzen enthält die Broschüre nicht. In aller Regel klären BAföG-Empfänger diese aber vor Beginn des Auslandsaufenthaltes mit dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung ab.

Es gibt bundesweit gegenwärtig keine Möglichkeiten, Schülerinnen und Schüler, für einen Auslandsaufenthalt in Jahrgang 11 des achtjährigen zum Abitur führenden Bildungsgangs Ausbildungsförderung zu gewähren.

Die Neuauflage der Broschüre „Die GyO im Lande Bremen. Wege zum Abitur“ wird einen entsprechenden Hinweis auf mögliche ausbildungsförderrechtliche Konsequenzen enthalten.

Diese Auswirkungen der Einführung des achtjährigen zum Abitur führenden Bildungsgangs auf die Ausbildungsförderung sind bekannt. Der Bundesgesetzgeber hat daher im zurzeit im Vermittlungsausschuss behandelten Entwurf des 23. BAföGÄndG eine entsprechende Gesetzesänderung beschlossen, wonach künftig das Erfordernis der zumindest teilweisen Anrechenbarkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BAföG aufgegeben wird. Hierdurch würden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Schüler auch nach dem zehnten Jahrgang für ein Auslandsschuljahr förderungsfähig, unabhängig davon, ob ein Teil der Ausbildung angerechnet werden kann oder nicht.

Der Gesetzgeber begründet dies ausdrücklich mit den genannten Problemen:

*„Für die Förderung von Auslandsaufenthalten von Schülern an Gymnasien und anderen Schulen mit gymnasialer Oberstufe, wie Gesamt- oder Gemeinschaftsschulen, entfällt künftig das Erfordernis der grundsätzlichen Anrechenbarkeit auf die Inlandsschulbildung. (...)*

*Die Verkürzung der Schuldauer auf 12 Jahre bis zum Abitur hat dazu geführt, dass Leistungen ab dem 11. Schuljahr in der Regel bereits in das Abitur einfließen, sodass die Anrechenbarkeit eines Auslandsaufenthaltes ab dem 11. Schuljahr nach bisheriger Rechtslage normalerweise ausgeschlossen ist. Da für jüngere Schüler ein längerfristiger Auslandsaufenthalt häufig wegen fehlender persönlicher Reife noch nicht in Frage kommt, kann nur durch Verzicht auf das Anrechenbarkeitserfordernis sichergestellt werden, dass sie im gleichen Umfang wie bisher Auslandsaufenthalte in ihre Schullaufbahn integrieren können. Das Erfordernis der Anrechenbarkeit gilt schon nach geltendem Recht nur für die Prognose vor Beginn des Auslandsaufenthalts. Dabei wird nur eine abstrakte Anrechenbarkeit gefordert, ohne dass die Schüler daran gehindert wären, das Schuljahr nach Rückkehr ins Inland doch noch vollständig zu wiederholen. Es erscheint ungereimt, dass eine freiwillige Wiederholung des im Ausland verbrachten Schuljahres der Auslandsförderung zwar nicht entgegensteht, wohl*

*aber die objektiv unausweichliche Wiederholung in den Fällen, in denen das Schuljahr Leistungen bereits für das Abschlusszeugnis vorsieht. Ein Verzicht auf die objektive Anrechenbarkeit stellt diejenigen Schüler, die die Klasse nach Rückkehr ins Inland aus schulrechtlichen Gründen wiederholen müssen, im Verhältnis zu anderen Schülern gleich, ohne sie zu privilegieren. Sie werden damit nicht zuletzt auch den Studierenden an Hochschulen gleichgestellt, bei denen ein Auslandsaufenthalt ebenfalls unabhängig davon gefördert wird, ob er zu einer Studienzeiterverlängerung führt oder nicht.“*

von Lührte